



Februar 2019

## Bilaterale Vereinbarungen

Auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG; SR 444.1) kann der Bundesrat zur Wahrung kultur- und aussenpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes mit Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben, Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut abschliessen (bilaterale Vereinbarungen).

Die bilateralen Vereinbarungen dienen einerseits dem Schutz des Kulturerbes fremder Staaten und andererseits der Erhaltung des schweizerischen Kulturerbes. Sie regeln unter welchen Voraussetzungen die Einfuhr von Kulturgut in das Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien rechtskonform ist. Weiter bestimmen die Vereinbarungen die Modalitäten der Rückführung eines Kulturguts, das rechtswidrig eingeführt worden ist. Schliesslich enthalten die Vereinbarungen verschiedene Bestimmungen zur gegenseitigen Information. Sie verbessern die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers und Erhaltung des kulturellen Erbes.

- Die bilateralen Vereinbarungen haben zum Ziel, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgütern zwischen den Vertragsparteien zu verhüten und das kulturelle Erbe zu erhalten.
- Die bilateralen Vereinbarungen finden ausschliesslich Anwendung auf die Kategorien von Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe der jeweiligen Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung und in den Anhängen zu den Vereinbarungen aufgeführt sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kategorien archäologischer Objekte, die grundsätzlich als von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe eines Staats anerkannt werden (Amtl. Bull. 2003 N 32 und 2003 S 549 f.).
- Wer Kulturgüter, die Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung sind, in die Schweiz einführt oder durch sie durchführt, hat den Zollbehörden nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des ausländischen Vertragsstaats erfüllt sind. Verlangt der ausländische Vertragsstaat für die Ausfuhr von solchen Kulturgütern eine Bewilligung, so ist diese den Zollbehörden vorzulegen (Art. 24 Abs. 3 Kulturgütertransferverordnung; SR 444.11).
- Wer ein Kulturgut besitzt, das rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist, kann vom Staat, aus dem das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden ist, auf Rückführung verklagt werden (Art. 9 Abs. 1 KGTG). Wer ein Kulturgut in gutem Glauben erworben hat und es zurückgeben muss, hat im Zeitpunkt der Rückführung Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 9 Abs. 5 KGTG).
- Zur Umsetzung der Vereinbarungen stellt das Bundesamt für Kultur Finanzhilfen zur Verfügung. Damit können Projekte Dritter einmalig mit bis zu CHF 100'000.- unterstützt werden, sofern der Beitrag des Bundes 50% der Projektkosten nicht übersteigt ([www.bak.admin.ch/kulturerbe/04371/04398/index.html](http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04371/04398/index.html)).

Die Regelungen werden mit Inkrafttreten der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen rechtswirksam. Per 27. April 2008 ist die Vereinbarung mit Italien, per 20. Februar 2011 mit Ägypten, per 13. April 2011 mit Griechenland, per 4. August 2011 mit Kolumbien, per 8. Januar 2014 mit China, per 15. Februar 2014 mit Zypern, per 19. Oktober 2016 mit Peru und per 25. Juli 2018 mit Mexiko in Kraft getreten. Über das Inkrafttreten weiterer Vereinbarungen wird auf der Homepage des Bundesamts für Kultur informiert. Die definitiven und rechtsgültigen Texte werden bei Feststehen des Inkrafttretenszeitpunkts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht (<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>).